

Annual Meeting 2011 des International Criminal Defence Lawyers (ICDL) – Germany e.V.

ein Tagungsbericht von Jan Kubišta, Juristischer Mitarbeiter im Tschechischen Außenministerium, Prag und Matthias Ketzler, Rechtsanwalt und FA Strafrecht, Dresden

Am 22. Januar 2011 veranstaltete der im Jahre 2005 von deutschen Strafverteidigern gegründete ICDL – Germany e.V. bereits zum fünften Mal in Folge seine Fachtagung zum Thema „Verteidigung an Internationalen Strafgerichtshöfen“ im Hotel InterContinental in Berlin.

An der Tagung, die in Kooperation mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. durchgeführt wurde, nahmen auch in diesem Jahr etwa 50 Vertreter aus der Praxis und Wissenschaft teil. Gleichfalls vertreten waren interessierte Juristen aus dem europäischen Ausland.

Der Verein kann mittlerweile stolz auf seine hochkarätig besetzte Referentenliste zurückblicken: Es war in den vergangenen Jahren gelungen unter anderem folgende Referenten zu gewinnen:

Aus der Wissenschaft: Dr. Albin Eser, em. Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht; aus der Richterschaft: Wolfgang Schomburg (ICTY und ICTR) und Dr. jur. h.c. Hans-Peter Kaul (Vizepräsident IStGH); von den Anklagebehörden: Dr. Petra Kneuer (IStGH) und Stefan Waespi (ICTY); von sonstigen Einrichtungen der Gerichte: Silvan Arbia (Kanzlerin des IStGH), Xavier-Jean Keita (Leiter des Office of Public Counsel for the Defense am IStGH) und natürlich einige als Verteidiger in Verfahren vor den Internationalen Strafgerichten tätige Anwälte aus dem In- und Ausland wie zum Beispiel Rodney Dixon (London), Courtney Griffiths (London), Jens Dieckmann (Bonn), Dr. Stefan Kirsch (Frankfurt/M.), Steven Kay (London), Jean Flamme (Belgien).

Die diesjährige Veranstaltung war ebenfalls hochrangig besetzt:

Prof. Dr. Otto Triffterer (Salzburg) sprach zum Thema: "Völkerstrafrecht im Aufwind! Neue Herausforderungen auch für Strafverteidiger." Zunächst gab er einen historischen Überblick über die Entwicklung von internationalen Untersuchungskommissionen nach den Balkankriegen 1912/1913 über die Tribunale von Nürnberg und Tokio bis zu den ad-hoc-Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda bis zum Internationalen Strafgerichtshof. Art. 75 des Römischen Statuts enthält detaillierte Regelungen zur Verteidigung und zur Vertretung der Opfer. Die Verteidigung Verdächtiger soll sich auf die Vorwürfe strafbaren Verhaltens in allen Verfahrensabschnitten, auf die Ansprüche der Opfer und deren Mitwirkung im Verfahren und auf andere Beeinträchtigungen von Betroffenen während und nach dem Ende des Verfahrens, auch bei erschwerter Wiedereingliederung nach Freisprüchen erstrecken. Die Vertretung von Opfern und Zeugen soll sich auf ihre Beteiligung am Verfahren, Wiedergutmachung und Entschädigung und den Schutz vor Revictimisierung konzentrieren. Danach ging er auf die Problemfelder Anforderungen an Ausbildung und Qualifikationen der Beteiligten, Schwierigkeiten durch unterschiedliche Rechtssysteme und Rechtskultur, den Vorrang staatlicher Zuständigkeiten und Fragen der einheitlichen Rechtsanwendung durch nationale und internationale Instanzen ein. Prof. Triffterer wies insbesondere auf die Besonderheiten im Zusammenhang mit den Artikeln 17, 21 und 80 des Römischen Statuts hin, in denen das sogenannte "Complementarity-Regime" Ausdruck gefunden hat. Das Römische Statut soll kein neues materielles Recht setzen sondern vielmehr geltendes Völkerrecht definieren und die Durchsetzung direkt (durch den Gerichtshof) und indirekt (durch die Vertragsstaaten regeln. Artikel 17 regelt in diesem Zusammenhang, das zunächst die Vertragsstaaten gehalten sind. Nur wenn der Staat nicht in der Lage oder nicht Willens ist, die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen, soll der Gerichtshof zuständig sein. Art. 21 des Statuts legt fest in welcher

Rangfolge das Recht Anwendung findet. Art. 80 findet demgegenüber eine Lösung dafür, dass bestimmte Sanktionen im nationalen Recht vorgesehen sind, die das Statut nicht kennt während im Statut vorgesehene Sanktionen im nationalen Recht unbekannt sind und erklärt diese für unberührt voneinander. Hierdurch wird ermöglicht, dass Vertragsstaaten innerstaatlich anerkannte jedoch vom Statut nicht vorgesehene Strafen verhängen und damit grundsätzlich nach den eigenen Sanktionsvorstellungen bestrafen können, ohne dass ein Verstoß gegen das Statut vorliegt.

Peter Robinson, Rechtskonsultant von Radovan Karadžić vor dem ICTY stellte das Thema "Das Recht auf die Selbstverteidigung unter dem bestehenden Zeitdruck" vor. Die Frage der Selbstverteidigung stellt sich vor allem dort, wo der Angeklagte sich persönlich zu den Tatvorwürfen äußern will. Nach dem der Prozessordnung zu Grunde liegenden Anglo-Amerikanischen Rechtsverständnis ist der Angeklagte in diesem Fall auf eine Rolle als "Zeuge in eigener Sache" mit allen Zeugenpflichten beschränkt. Ansonsten hat der verteidigte Angeklagte kein eigenes Äußerungs-, Antrags oder Fragerecht. Durch die Selbstverteidigung werden dem Angeklagten diese Rechte zugestanden. Schwerpunktmäßig befasste sich der Vortrag unter anderem mit der Frage der möglichen Verletzung des Fairen Verfahrens durch unterschiedlich umfangreiche Ressourcen bei verteidigten Angeklagten und solchen die sich selbst verteidigen. Art. 21 des ICTY-Statuts gibt dem Angeklagten das Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen Anwalt nach eigener Wahl verteidigen lassen. Die Entscheidung sich selbst vor Gericht verteidigen zu wollen ist jedoch auch mit Risiken verbunden. Einerseits muss das hinter dem Angeklagten stehende Verteidigungsteam anders organisiert sein, da es vor Gericht eben nicht auftritt. Andererseits muss durch die zur Verfügungstellung von ausreichend finanziellen Mitteln sichergestellt werden, dass der Angeklagte seine Verteidigung sachgerecht ausüben - und beispielsweise ein Team zusammenstellen und letztlich auch bezahlen kann. Bisher haben Slobodan Milošević, Vojislav Šešelj und Radovan Karadžić sich selbst vor dem Tribunal verteidigt. Peter Robinson berät Karadžić, aber er verteidigt ihm nicht vor dem Tribunal.

Sam Shoamenesch, Leiter der Abteilung zur Unterstützung der Verteidiger beim ICC (Counsel Assistance Unit ICC) erläuterte die Aufgaben und Arbeit seiner Behörde am ICC. Die Sektion für die Unterstützung der Verteidiger, wurde im März 2010 gegründet. Dort liegen sowohl für die Angeklagten wie auch für die Opfer die Listen möglicher Verteidiger bzw. Rechtsvertreter vor. Darüber hinaus wird auch eine Liste professioneller Ermittler, die dem Angeklagten bei der Verschaffung der von ihm benötigten Beweise helfen. Anders als im deutschen Strafprozess muss im dem aus dem anglo-amerikanischen stammenden parteibetriebenen Prozess jede Seite ihre Beweise grundsätzlich selbst besorgen und präsentieren. Die Ermittler kommen zumeist aus der nationalen Polizei und müssen 10 Jahre Praxis in Bereichen der Ermittlung haben.

Diese Sektion vom ICC leistet auch die für die Verteidiger erforderliche materielle Hilfe - etwa Finanzmittel für ein Büro in Den Haag und die technische Ausstattung, notwendige Reisen nach Den Haag oder in die Region am Tatort usw. Diese Abteilung achtet auch darauf, dass in der Tatortregion die Privilegien und Immunitäten des Verteidigers respektiert werden.

Auch die Koordination der sog. "duty counsels" nach Art. 55 Römischen Statuts obliegt der Abteilung zur Unterstützung der Verteidiger. Wenn im Rahmen einer Ermittlung der Verdacht besteht, dass eine Person ein der Gerichtsbarkeit des ICC unteligendes Verbrechen begangen hat, und steht ihre Vernehmung entweder durch den Ankläger oder durch einzelstaatlichen Behörden entsprechend einem Ersuchen unmittelbar bevor, wird dieser Person ein Verteidiger (duty counsel) bestellt, falls diese Person noch keinen Verteidiger gewählt hat. Der ICC kann auch sog. Ad hoc counsel für eine bestimmte Zeit bestellen.

Fiona McKay, Leiterin der Sektion für die Teilnahme der Opfer am Verfahren und Wiedergutmachung referierte über die Möglichkeiten der Teilnahme der Opfer am Verfahren vor

dem ICC. Nach Art. 68 des Römischen Statuts können Opfer der in die Gerichtsbarkeit des ICC fallenden Verbrechen am Verfahren teilnehmen. Die Teilnahme der Opfer am Verfahren trägt zur größeren Akzeptanz des endgültigen Urteils vom ICC in den betroffenen Gemeinschaften bei. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die persönlichen Interessen des Einzelnen oder einer ganzen Gruppe betroffen ist. Die Opfer ersuchen den Kanzler um die Teilnahme am Verfahren. Über den Antrag entscheidet die Vorverfahrenskammer. Für die Opfer wird ein Vertreter aus der Liste der beim IStGH zugelassenen Anwälte ausgewählt. Als Vertreter der Opfer kann - z.B. aus Kostengründen - auch ein Vertreter der ICC-Behörde des öffentlichen Verteidigers für Opfer (Office of Public Counsel for Victims, OPCV) bestellt werden. Problematisch sind hier die - in der Natur der Sache liegenden - großen Opferzahlen. Allein im sogenannten "Bemba-Fall" vertritt das OPCV mehr als 1.000 Opfer. Im "Lubanga-Fall" gibt es bislang 120 und im "Katanga-Fall" 350 angemeldete Opfer. Die Wiedergutmachung und Entschädigung der Opfer ist in Art. 75 d. Römischen Statuts geregelt. Gegebenfalls kann ICC anordnen, dass die Wiedergutmachung der Opfer über den Treuhandfonds für Opfer erfolgt (Trust Fund for Victims). Bisher kam es noch zu keiner Wiedergutmachungszahlung an die Opfer.

David Hooper, Hauptverteidiger des Angeklagten Germain Katanga vor dem ICC sprach zum Thema: "Die Stellung der Verteidigung im Verfahren beim ICC". Hooper berichtet aus der Sicht eines Verteidigers in einem sehr umfangreichen Verfahren. Germain Katanga wird vorgeworfen als Guerilla-Führer Kriegsverbrechen (Stichwort "Kindersoldaten") begangen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Morde, Vergewaltigungen) begangen bzw. angeordnet zu haben. Das Hauptverfahren in der Sache läuft bereits seit Ende 2009. Hooper schildert die unterstützende Wirkung der Arbeit mit der Counsel Assistance Unit ICC sowie die Organisation der Arbeit im Verteidigerteam.

An die jeweiligen Vorträge schlossen sich jeweils sehr spannende Diskussionen der angesprochenen Problematiken an.

Im zweiten Teil der Veranstaltung am späteren Nachmittag folgten die Praktikerberichte. In diesem inzwischen etablierten Veranstaltungsteil berichten Mitglieder des Vereins, die in Verfahren vor internationalen Gerichten oder in Verfahren mit Bezug zum Völkerstrafrecht tätig sind aus ihren aktuellen Verfahren.

Den Anfang machte in diesem Jahr **Natalie von Wistinghausen**, Rechtsanwältin aus Berlin, die den ruandischen Staatsangehörigen Rwabukombe vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main vertritt. Rwabukombe ist wegen Völkermords nach dem Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland angeklagt. Sie berichtete insbesondere von den Schwierigkeiten, die mit der Übernahme eines Falles von Völkermord durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden und den eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten am Tatort insbesondere für die Verteidigung verbunden sind.

Jan E- Rassek, Rechtsanwalt aus Bühl, berichtete von seiner Tätigkeit als sogenannter "duty counsel" am ICC in einem Fall eines Angriffs einer Miliz auf Angehörige einer Friedensoperation der Afrikanischen Union in Darfur.

Jens Dieckmann, Rechtsanwalt aus Bonn, informierte über den aktuellen Stand im Lukić-Verfahren vor dem ICTY. Nach dem Urteil aus dem Jahr 2009, Lukić wurde zu lebenslanger Haft verurteilt, befindet sich der Fall noch immer in der Rechtsmittelinstanz.

Wolfgang Pasternak, Rechtsanwalt aus Berlin, berichtete von seinen Erfahrungen als „visiting professional“ bei den Richtern des ICC. Das Praktikum kann sowohl bei den Kammern des

Gerichts, als auch in der Anklagebehörde oder der Verteidigungsbehörde (Counsel Assistance Unit ICC) absolviert werden. Jährlich werden etwa 12 Bewerber von 80 Kandidaten beim ICC als visiting professionals zugelassen. Es können nicht nur Juristen, sondern auch Übersetzer, Journalisten, usw. sein. Im Unterschied zu sog. "Interns" (bis 35 Jahre) gibt es keine Altersgrenze, so dass die Möglichkeit grundsätzlich jedem Interessierten, auch aus Nicht-Vertragsstaaten, offen steht.

Abschließend berichtete **Davor Prtenjaca**, Rechtsanwalt aus Reutlingen, über die Verteidigung und Informationsbeschaffung für die Verteidigung in Verfahren vor dem ICTY. Als gebürtiger Kroat und in Deutschland tätiger Verteidiger unterstrich er die besondere Bedeutung der Kenntnisse der Sprache, der lokalen Besonderheiten und die Ausbildung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Netzwerken in Politik und bei Geheimdiensten.

Zum Ausklang lud der ICDL zu einem Empfang, bei dem die Möglichkeit zum weiteren Gedankenaustausch und zum persönlichen Kennenlernen ausgiebig genutzt wurde.